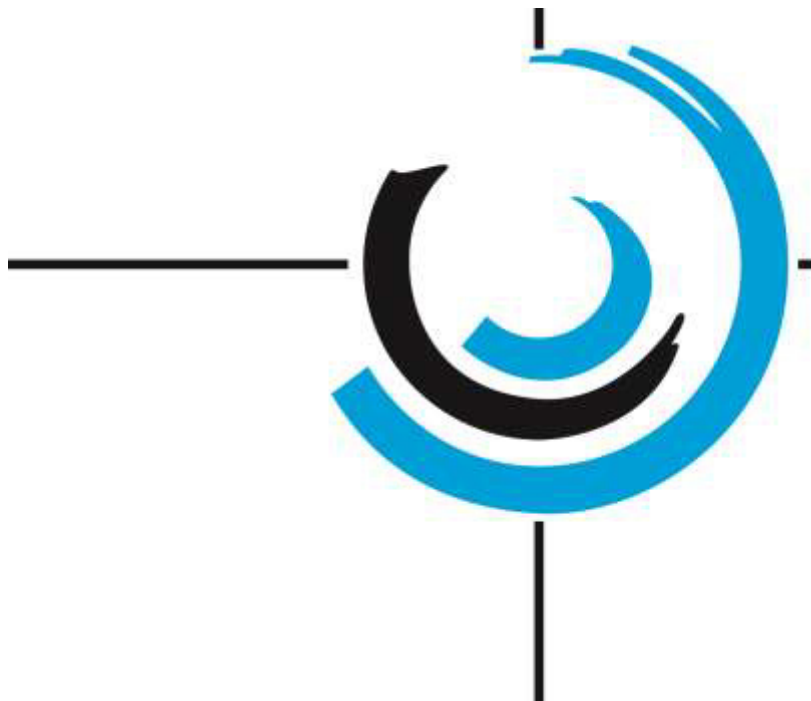


Statuten

SSG Brugg-Windisch

Schiesssportgesellschaft Brugg-Windisch

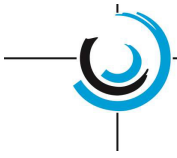




I Name, Sitz und Zweck

Art 1

1. Die Schiesssportgesellschaft Brugg-Windisch (nachstehend Gesellschaft), mit Sitz in Brugg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sitz
2. Die Gesellschaft fördert das sportliche und das ausserdienstliche Schiessen mit Pistole und Gewehr auf den Distanzen 10, 25, 50 und 300 Meter. Sie pflegt die Kameradschaft und unterstützt die Interessen der Landesverteidigung. Sie führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Zweck
3. Die Gesellschaft bildet einen Verein des Bezirksschützenverbandes Brugg, des Aargauer Schiesssportverbandes und somit auch des Schweizer Schiesssportverbandes. AGSV/SSV
4. Sie ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine. USS
5. Die Gesellschaft hat sich aus folgenden Vereinen zusammengeschlossen:
- Standschützengesellschaft Brugg
- Schützengesellschaft Windisch
- Pistolenschützen Windisch
- Kleinkalibersektion Windisch
Die vier Vereine haben sich völlig gleichberechtigt und zur besseren und zielgerichteteren Ausübung des Schiesssportes zusammengeschlossen. Entstehung
6. Die Traditionen der sich zusammenschliessenden Vereine gehen auf verschiedene Daten zurück. Dadurch, dass die Standschützengesellschaft Brugg durch ihre Vorgeschichte das grösste Alter aufweist, versteht sich die Gesellschaft als ihre Nachfolgeorganisation und bezieht sich auf das Gründungsjahr 1527. Tradition / Alter
7. In der Gesellschaft sind Mitglieder beider Geschlechter willkommen. Geschlecht



II Mitgliedschaft

Art 2

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer unbescholtenen Rufes ist und im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr erreicht. | Aufnahme als Mitglied |
| 2. Juristische Personen können Gönner werden. | Jur. Personen |

Art 3

- | | |
|--|----------------------------------|
| Neue Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. | Eintritt |
| Jedes neue Mitglied erhält die Statuten inkl. Aufnahmebestätigung. Mit dem Beitritt anerkennt es die Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen. | Anerkennung der Statuten |
| Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. | Angehörige der Armee |
| Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zur Gesellschaft zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Übungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. | Nichtmitglieder an Bundesübungen |

Art 4

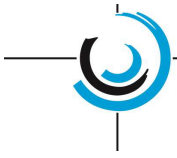
- | | |
|--|---|
| Gegenüber einem abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Abweisungsmitteilung schriftlich einzureichen. | Rekursrecht für Verweigerung der Mitgliedschaft |
|--|---|

Art 5

- | | |
|---|-----------------------|
| Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliederkategorien: | Mitglieder-Kategorien |
| a) Mitglieder mit Lizenz (Aktive A) | |
| b) Mitglieder ohne Lizenz (Aktive B) | |
| c) Gönner | |

Art 6

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Mitglieder mit Lizenz können an sämtlichen Übungen, Gesellschaftsanlässen und Wettkämpfen über alle Distanzen teilnehmen. | Aktive A |
| 2. Mitglieder ohne Lizenz können an sämtlichen Übungen, Gesellschaftsanlässen und Wettkämpfen über alle Distanzen teilnehmen, die nicht eine Lizenzierung voraussetzen. | Aktive B |
| 3. Gönner sind nichtschiessende Mitglieder, sie können jedoch an den Bundesübungen teilnehmen. | Gönner |
| 4. Wer sich um das Schiesswesen besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. | Ehrenmitglieder |
| 5. Für Personen ausländischer Nationalität gelten betreffend Teilnahme an Übungen und Wettkämpfen die Vorschriften der zuständigen Behörden und die Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes. | Ausländer |



Art 7

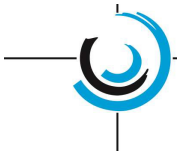
- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Die Mitgliedschaft, und damit jeglicher Anspruch auf finanzielle Leistungen der Gesellschaft, erlischt durch: | Austritt aus der Gesellschaft |
| a) Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu melden ist; | |
| b) Ausschluss aus der Gesellschaft; | |
| c) Tod des Mitgliedes. | |
| 2. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschliessen. | Ausschluss durch den Vorstand |
| 3. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- wiederholte Verletzung der statutarischen Verpflichtungen;
- unterlaufen von Beschlüssen und Weisungen der Gesellschaftsorgane;
- Verhalten welches das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft oder des Schiesswesens im Allgemeinen schädigt. | |
| 4. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung (GV) entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig. | Rekurs gegen Ausschluss |

Art 8

- | | |
|--|--------|
| Aktivmitglieder (Art. 5a und 5b) über 18 Jahre sind: | Rechte |
| - zu Handen der GV antragsberechtigt; | |
| - an der GV stimmberechtigt; | |
| - in ein Gesellschaftsorgan wählbar. | |

Art 9

- | | |
|---|-----------------|
| Aktivmitglieder und Gönner haben folgende Pflichten gegenüber der Gesellschaft: | Pflichten |
| - bezahlen des entsprechenden Mitgliederbeitrages (gemäss Beitragsregl); | alle |
| - bezahlen eines Unkostenbeitrages (gemäss Beitragsregl); | nur Lizenzierte |
| - den Nutzen der Gesellschaft mehren, sich für die Gesellschaft mit persönlichem Engagement einsetzen (zB Mithilfe bei Anlässen etc.). Für diese Mithilfe kann das Aktivmitglied aufgeboten werden. | Aktivmitglieder |



III Organisation

1 Organe

Art 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

2 Generalversammlung

Art 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres zusammen; ausserordentlich, sofern es die Geschäfte erfordern.

GV

Art 12

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, eine ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, diese innert 60 Tagen durchzuführen.

Einberufung

Antrag der Mitglieder

Art 13

1. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden im Gesellschaftsorgan (Vereinsheft), schriftlich oder elektronisch.
2. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

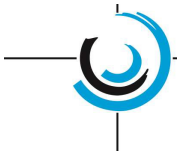
Einladung ordentliche GV

Einladung ausserordentliche GV

Art 14

1. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Termin zur Einreichung von Anträgen wird in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben.
2. Anträge von grosser Tragweite sind den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch zu unterbreiten oder können vom Vorstand entgegengenommen und der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Anträge



Art 15

Die Generalversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit GV

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget und das Beitragsreglement;
- e) Genehmigung der Jahresmeisterschaften und Beschlussfassung über Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Vereinswettkämpfen;
- f) Wahlen
 - 1) Mitglieder des Vorstandes
 - daraus 2) Präsident
 - 3) Vizepräsident(en)
 - 4) Kassier
 - 5) Kontrollstelle
 - 6) Fähnrich;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge (Art. 14);
- i) Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7);
- j) Statutenänderungen;
- k) Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte;
- l) Auflösung der Gesellschaft.

Art 16

1. Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Gestimmt und gewählt wird offen, auf Verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim. Wahlen,
Beschlüsse
2. Eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei Beschlüssen nach Art 15. lit. j, k und l erforderlich. Abstimmungen

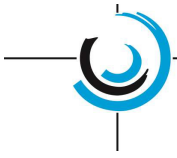
3 Vorstand

Art 17

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Zusammen-
setzung
2. Der Präsident, Vizepräsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Vakanzen während der Amtsdauer kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

Version	Änderungsdatum	Ersteller	Genehmigung	Seitenzahl
2017	19.04.2017	Helena Kistler		6 von 10

C:\Users\Tablet Office\Dropbox\01 Administrator\25 Statuten\Statuten SSG Brugg-Windisch V2017.doc



Art 18

1. Führung und Verwaltung der Gesellschaft ist Sache des Vorstandes. Die Organisation ist aus dem Organigramm ersichtlich. Konstitution und Aufgabe
2. Er bestimmt die Delegierten, welche die Gesellschaft in den Organisationen, denen sie angehört, vertreten.
3. Er kann Reglemente erlassen welche die Statuten ergänzen.
4. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung des Schiessbetriebes gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Art 19

Der Präsident oder der Vizepräsident sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen zusammen zeichnen. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen. Vertretung

Art 20

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Vorstandsbeschlüsse
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art 21

Der Vorstand kann je ausserordentliches Geschäft bis zu einer Höhe von 10% des genehmigten Jahresbudgets in eigener Kompetenz entscheiden. Kompetenzsumme

Art 22

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Kommissionen
2. Er bestimmt deren Mitglieder.

4 Kontrollstelle

Art 23

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern. Kontrollstelle
2. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten über die Revision schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.



IV Schiessen, Gesellschaftsanlässe

Art 24

Für die durch die Generalversammlung festgelegten Jahresmeisterschaften und Gesellschaftsanlässe regelt der Vorstand die Einzelheiten (zB Modus, Streichresultate, Teilnahmeberechtigungen etc.).

Jahresmeisterschaft / Anlässe

Art 25

Für Vereinsauszeichnungen (Naturalgaben und Barpreise), Gruppenpreise, gesellschaftsinterne Auszeichnungen sowie spezielle Schiessen können Reglemente durch den Vorstand erlassen werden.

Preise und spezielle Schiessen

Version	Änderungsdatum	Ersteller	Genehmigung	Seitenzahl
2017	19.04.2017	Helena Kistler		8 von 10

C:\Users\Tablet Office\Dropbox\01 Administrator\25 Statuten\Statuten SSG Brugg-Windisch V2017.doc



V Varia

Art 26

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art 27

1. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Gesellschaftsmitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Haftung
2. Über das bewegliche Eigentum der Gesellschaft (Fahnen, Becher, Auszeichnungen, Sportgeräte usw.) ist ein Inventar zu führen. Inventar
3. Fahnen und Standarten dürfen weder veräussert noch verpfändet werden. Sofern sie nicht mehr verwendet werden, sind sie nach Möglichkeit und Bedarf dem Bruggger Heimatmuseum zur Aufbewahrung zu übergeben. Fahnen
4. Die übrigen Gegenstände dürfen nur auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung veräussert oder als Geschenk vergeben werden. Einnahmen daraus fliessen in das Gesellschaftsvermögen. Übrige

Art 28

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder. Auflösung der Gesellschaft
2. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so geht das gesamte Gesellschaftsvermögen, bestehend aus Liegenschaften, Kapitalien und Mobilien, nach Regelung aller Verbindlichkeiten für 10 Jahre in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Brugg über. Verwaltung bei Auflösung
3. Das Kapital ist zu äufnen. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren in Brugg oder Windisch eine neue Gesellschaft mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist die Einwohnergemeinde Brugg gebeten, derselben die Liegenschaften, das Vermögen und die Wertgegenstände herauszugeben. Neugründung innerhalb 10 Jahren
4. Nach Ablauf der 10 Jahre ist die Einwohnergemeinde gebeten, das Vermögen der Gesellschaft der nächst höheren noch existierenden Organisation zu übergeben, der die Gesellschaft gemäss Art 1 angehört hat. Weitergabe Vermögen

Statuten SSG Brugg-Windisch

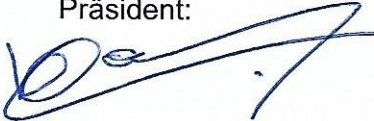
(Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.)

Art 29

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. November 2006,
geändert an der Generalversammlung vom 23. Februar 2017.

Für die Schiesssportgesellschaft Brugg-Windisch

Präsident:



Koen Freytag

Vizepräsident:



Christian Wiederkehr

Administrator:



Stephan Peter

Genehmigt:

Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz:



Oberst Rolf Stauble (Leiter a.i.)

Aarau, 5.9.17
(Ort, Datum)

Aargauischer Schiesssportverband

Präsident
Viktor Hüsser



Ludolfstrasse, 25.08.17
(Ort, Datum)

Version	Änderungsdatum	Ersteller	Genehmigung	Seitenzahl
2017	19.04.2017	Helena Kistler		10 von 10

/Users/kgfj/Dropbox/SSG/Statuten SSG Brugg-Windisch V2017.doc